

26.11.2010

DIE LINKE.

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Tel.: 030 - 24 009 641

Fax: 030 - 24 009 645

schiedskommission@die-linke.de

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Bundesschiedskommission

Gilbert Kallenborn

66798 Wallerfangen

AZ: BSchK/51/2010

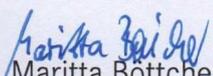
LSchK/23/2010

Lieber Genosse Kallenborn,

die Bundesschiedskommission hat in dem Schiedsverfahren 51/2010 entschieden.

Den Beschluss sende ich mit dieser Post.

Mit freundlichen Grüßen


Maritta Böttcher
Mitarbeiterin

Berlin, 26..11.2010

erhalten am 27.11.2010
Kallenborn

DIE LINKE.

Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstr. 28
10178 Berlin
Tel.: 030 - 24 009 641
Fax: 030 - 24 009 645
schiedskommission@die-linke.de
Telefonsprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Aktenzeichen: BSchK/51/2010
LSchK/23/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

X der Genossen Gilbert Kallenborn, Elbinger Straße 19, 66798 Wallerfangen,
Helmut L [redacted]
Joachim Sch [redacted]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen den

DIE LINKE.Kreisverband Saarlouis, vertr. durch den Vorsitzenden Wolfgang Schumacher,
[redacted] 66763 Dillingen

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 19.09.2010 durch die Mitglieder Sibylle Wankel(Vorsitz), Arnd Hellinger, Ruth Kampa, Dieter Müller, Frank Nieswandt, Anke Schwarzenberg, Birgit Stenzel und Sandra Wünsch einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Mit seinem „Einspruch“ wendet sich der KV Saarlouis gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Saar vom 30.06.2010 (Reg.-Nr. 23/10), die der Wahlanfechtung der Antragsteller bezüglich der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag in der Kreismitgliederversammlung am 21.03.2010 stattgegeben hatte.

Die Entscheidung wurde am 30.06.2010 in öffentlicher Sitzung verkündet und sämtlichen Verfahrensbeteiligten gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Der „Einspruch“ des Antragsgegners ging zunächst bei der LSchK ein und wurde von deren Vorsitzendem am 27.07.2010 per Telefax an die Bundesschiedskommission weitergeleitet.

Der Vorsitzende der LSchK wies den Genossen Schumacher in einem Telefonat am 27.07.2010 auf die Begründungsfrist hin. Gleiches tat die Vorsitzende der BSchK mit Telefax vom 27.07.2010.

Die Begründung erfolgte mit Schreiben vom 01.08.2010, das per Telefax am 02.08.2010 bei der BSchK einging.

Der als Berufung zu wertende „Einspruch“ des Antragsgegners war wegen verspäteter Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

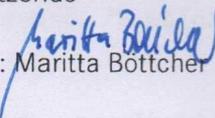
Gemäß § 15 (2) Schiedsordnung ist eine Berufung gegen Entscheidungen einer LSchK innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich einzureichen *und* zu begründen.

Diese Begründungsfrist hat der Antragsgegner nicht eingehalten. Nach den der BSchK vorliegenden Unterlagen der LSchK ist die angefochtene Entscheidung am 30.06.2010 verkündet, ausgefertigt und allen Beteiligten ausgehändigt worden. Bei den Akten befinden sich sowohl die vollständig abgefasste Entscheidung, die mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, als auch die Empfangsbekanntnisse der Verfahrensbeteiligten, die alle unter dem Datum 30.06.2010 unterschrieben sind.

Die Monatsfrist für Berufung und Berufungsbegründung lief gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am Freitag, den 30. Juli 2010, ab. Trotz des – laut Schiedsordnung nicht erforderlichen – mehrfachen Hinweises von LSchK und BSchK auf die Begründungsfrist hat der Antragsgegner seine zudem recht knapp gehaltene Begründung deutlich nach Ablauf der Monatsfrist eingereicht.

Der Antragsgegner trägt in seiner Begründung auch keine Umstände vor, aus denen sich zwingende Hinderungsgründe hinsichtlich des Einhaltens der Begründungsfrist ergeben könnten.

Sibylle Wankel
Vorsitzende

f.d.R.: 
Maritta Böttcher